

20.02.86

— 1 —

Antrag des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Waschmittelgesetzes

- Punkt 8 der 561. Sitzung des Bundesrates am 21. Februar 1986 -

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 4 zu § 3

§ 3 Abs. 1 und 2 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Wasch- und Reinigungsmittel dürfen ab 1. Januar 1990 nur noch in Verkehr gebracht werden, wenn die in ihnen enthaltenen grenzflächenaktiven und sonstigen organischen Stoffe biologisch abbaubar oder sonst umweltverträglich eliminierbar sind.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen nach Abs. 1 einschließlich der erforderlichen Meßverfahren näher zu bestimmen und Übergangsregelungen festzulegen."

Begründung:

Ziel des Waschmittelrechts muß es sein, mittelfristig alle Stoffe aus dem freien Handel zu entfernen, die nicht vollständig biologisch abbaubar sind. Auch wenn noch nicht für alle Fälle Ersatzstoffe verfügbar sind, sollte nicht darauf verzichtet werden, bereits im Gesetz dieses Ziel zu benennen und einen verbindlichen Termin vorzugeben, wann die Voraussetzungen für die vollständige Abbaubarkeit spätestens geschaffen sein muß.